



Monitoring Report Nr. 24 Strafverfahren gegen Onesphore R.

40. Verhandlungstag/ 25. Oktober 2011

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am heutigen Prozesstag sagte Zeuge Z50, ein spanischer Priester, über das Massaker von Kiziguro aus. Weiterhin fand eine Haftprüfung des Angeklagten statt, wobei das Gericht Stellung zur gegenwärtigen Beweislage bezog. Daneben wurde auch eine Ablehnung der Reise beider Verteidigerinnen nach Ruanda durch das Bundesamt für Justiz diskutiert.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Z50

a. Zur Person des Zeugen

Zeuge Z50 gab an, 72 Jahre alt zu sein¹ und bis zum April 2011 in Kiziguro gearbeitet zu haben. Er lebe offiziell dort, begeben sich aber zur medizinischen Behandlung immer wieder nach Mallorca.

b. Aussage des Zeugen

Der Zeuge sagte aus über die Ereignisse ab Kriegsbeginn 1990 bis zu seinem Verlassen der Kirche am 10. 4. 1994.

aa. Ausbruch des Krieges 1990

Ab 1990 habe es Übergriffe auf Tutsi gegeben. Sie seien aufgrund von Listen als angebliche Komplizen der FPR² verhaftet worden. Zum Schutz vor diesen Verfolgungen hätten sie sich auch in Kirchen geflüchtet. Der Zeuge wisse aber nicht, ob dies staatliche Verfolgungsmaßnahmen gewesen seien. Er wisse lediglich vom Hörensagen, dass Tutsi von der Polizei und Bürgermeistern verhaftet worden seien. Der ehemalige Bürgermeister Jean-Baptiste Gatete soll hierfür verantwortlich gewesen sein, wobei dieser sehr streng gewesen sei. Er sei bereits vorher streng gewesen, habe aber gute Arbeit geleistet. Ab Beginn des Krieges habe sich jedoch deutlich gezeigt, dass er gegen Tutsi gewesen sei.

bb. Ereignisse im April 1994

Der Zeuge berichtete auch über die Ereignisse im April 1994, insbesondere habe es im staatlichen Radio „Stimmungsmache“ gegen Tutsis gegeben. Er berichtete auch darüber, warum die Priester die Kirche in Kiziguro verlassen hätten.

cc. Heutiger und damaliger Zustand der Kirche

Der Zeuge erläuterte anhand einer vom Vorsitzenden vorgehaltenen Lichtbildmappe im Anschluss an seine Schilderung, dass die Gebäude der Kirche von Kiziguro seit 1994 nicht verändert worden seien. Er gab aber an, sich seit ein paar Monaten zur medizinischen Behandlung auf Mallorca aufgehalten zu haben, weswegen er zum momentanen Zustand nichts sagen könne.

c. Eindruck des Zeugen

Der Zeuge wirkte während seiner Aussage zum Teil konfus. Einige Fragen mussten erneut gestellt werden, weil er sie nicht beantwortet, sondern etwas anderes erzählt hatte.³

2. Haftprüfung durch den Senat

Der Senat erklärte, dass es ein günstiger Zeitpunkt sei, die regelmäßig stattfindenden Haftprüfungen auch öffentlich zu diskutieren.

¹ Die Zahl weicht von früheren Informationen des Senats ab

² Front patriotique rwandais.

³ Vgl. zu dem Umgang des Gerichts unten, S. 4 unter III. 1.

a. Würdigung der bisherigen Zeugenaussagen

Der Vorsitzende stellte klar, dass ungewiss sei, welche Zeugen noch aussagen würden. Diese könnten den Angeklagten sowohl be- als auch entlasten. Der Senat sei aber davon überzeugt, dass R. bei dem Massaker von Kiziguro gewesen sei und durch seine bloße Anwesenheit mit weiteren „Respektpersonen“ dazu beigetragen habe, dass die Geschehnisse sich ereigneten.

Der Senat bezeichnete die Situation als Chance für den Angeklagten; bei einer Stellungnahme zu dessen Anwesenheit in Ruanda könne man über eine zeitige Freiheitsstrafe wegen Beihilfe im einstelligen Bereich nachdenken.

c. Diskussion einer Aufhebung des Haftbefehls

Im Anschluss wurde über die Aufrechterhaltung bzw. Aufhebung des Haftbefehls gegen den Angeklagten verhandelt.

aa) Ansicht des Senats

Der Senat erklärte, dass zu einer Aufrechterhaltung des Haftbefehls dringender Tatverdacht und ein Haftgrund gegeben sein müssten, dazu müsse die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Der Angeklagte befinde sich zwar seit einem Jahr und neun Monaten in Haft, bei Beihilfe zum Völkermord sei die Verhältnismäßigkeit aber noch gut begründbar.

bb) Stellungnahme der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft sah den Völkermordtatbestand als erfüllt an, es liege wenigstens eine mittelbare Täterschaft vor. Die Leute seien zwar schon zur Tat entschlossen gewesen, aber erst durch die Anwesenheit des Angeklagten zur Ausführung gebracht worden.

Aber auch in dem Fall, dass R. sich nur der Beihilfe schuldig gemacht habe, sei die Haftfortdauer nicht unverhältnismäßig. Zwar sei die Opferzahl noch immer unbekannt, es stehe aber eine hohe Haftstrafe im Raum.⁴

Der BGH habe bereits die Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr festgestellt, welche auch weiter vorlägen; es seien viele Zeugen beeinflusst worden und hätten Angst, vor Gericht auszusagen. Zudem könne der Angeklagte zu Familienangehörigen nach Uganda fliehen. Eine Wegnahme des Passes sei nicht ausreichend, da er sich über ein Drittland ins Ausland absetzen könne.

Der Vertreter der Nebenklage schloss sich dem Generalbundesanwalt an.

cc) Stellungnahme der Verteidigung

Die Verteidigung gab an, erhebliche Zweifel am Tatverdacht zu haben. Von ursprünglich sieben Anklagepunkten habe man sich schließlich nur auf Kiziguro konzentriert.⁵ Die drei Anklagepunkte bezüglich der Beihilfe zu Kirchenmassakern stützten sich auf sehr verschiedene Zeugenaussagen, wobei zumindest Zweifel am Erinnerungsvermögen dieser bestünden.

Auch die unterschiedlichen kulturellen und politischen Verhältnisse seien schwierig. Das Verfahren werde sich länger hinziehen als vermutet, wobei insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren zu diskutieren seien und die Probleme der Verteidigung, nach Ruanda zu reisen.⁶

Außerdem gebe es Zeugen, die ausweislich zu Ungunsten des Angeklagten gelogen hätten, weswegen die Zuverlässigkeit der Zeugen an sich zu bezweifeln sei.

Auch die Haftgründe seien nicht gegeben. R. habe zu keinem Zeitpunkt versucht, sich dem Verfahren zu entziehen. Zudem hätten seine Töchter in Deutschland eine feste Arbeit, sodass eine Flucht unwahrscheinlich sei. Auch gebe es keine Beweise, dass die Familie des Angeklagten Zeugen beeinflusst habe.

Das Verfahren zöge sich hin, weil den Ermittlungen der Verteidigung und der deutschen Behörden Steine in den Weg gelegt würden, so dürften bspw. Anwälte vom ICC oder aus Finnland und Norwegen problemlos nach Ruanda reisen. Diese Verlängerung könne dem Angeklagten nicht zugerechnet werden.

⁴ Die Generalbundesanwaltschaft bezog sich auf einen ähnlichen Fall, in welchem ein Angeklagter wegen Beihilfe zu vielfachem Mord zu 15 Jahren Haft verurteilt worden sei. Um welchen Fall es sich handelte wurde nicht bekannt gegeben.

⁵ Vgl. dazu Monitoring-Report Nr. 20, S. 4 unter c.

⁶ Vgl. dazu auch unten unter 3.

dd. Beschluss des Senats

Der Senat beschloss im Anschluss, dass der Haftbefehl teilweise aufzuheben sei, aber in Vollzug bleibe. Er stütze sich nun nur noch auf das Massaker von Kiziguro. Hierbei sei aber dringender Tatverdacht gegeben, da er durch den Ausruf „Macht eure Arbeit!“ womöglich gezielt zu den Tötungen aufgerufen habe; von mehreren Zeugen sei er am Ort des Massakers in Ausübung seines Amtes als Bürgermeister gesehen worden. Auch gehe R. keiner dauerhaften Beschäftigung nach, weswegen er nicht zum Unterhalt der Familie beitragen könne; und die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sei heute viel größer als nach seiner ersten Inhaftierung. Deswegen sei insgesamt die Fluchtgefahr gegeben.

3. Reise der Verteidigung nach Ruanda

Der Senat verlas in der Verhandlung ein Schreiben des Bundesamtes für Justiz. Darin wurde erklärt, dass das Ersuchen der Verteidigung, nach Ruanda zu reisen, nicht an die entsprechenden Stellen weitergeleitet würde.⁷

a. Stellungnahme der Verteidigung

Die Verteidigung betonte daraufhin, dass Gefühl zu haben, „auf die lange Bank geschoben zu werden“. Das Auswärtige Amt habe ihr mitgeteilt, eine Reise nach Ruanda in ihrem Fall sei nur mit einem Rechtshilfeersuchen möglich, dieses, so die Verteidigung, werde ihr aber wohl nicht bewilligt. Es sei seltsam, dass Ruanda sich gerade in diesem Fall so unkooperativ verhalte.

b. Erklärung des Richters Dr. Koller

Richter Dr. Koller gab an, die Wahrnehmung der Verteidigung diesbezüglich zu teilen. Bei dem Versuch, weitere Zeugen für das Verfahren durch das BKA aufzufinden, arbeite die Witness-Traking-Unit „schlechter [...] als sonst“. Dem Beamten sei mitgeteilt worden, viele Zeugen lebten nicht mehr in Ruanda und er solle sich an den ICTR wenden. Dieser aber sei zu einer Zusammenarbeit wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht bereit.

Dr. Koller berichtete auch, dass ein Telefonat mit dem Beamten genau dann abgebrochen sei, als dieser äußerte, sich von den Verantwortlichen „verarscht“ zu fühlen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Das Gericht legte aufgrund der Schwierigkeiten bei der Aussage des Zeugen eine Beratungspause von 18 Minuten ein. Der Vorsitzende verbat sich jegliche Belustigung, wenn der Zeuge etwas falsch verstand oder Fragen wiederholt werden mussten. Dieser Hinweis schien sich an die Anklagebank und den Dolmetscher Kizabazungo zu richten.

2. Organisatorisches

Die weiteren Prozesstage wurden auf den 08. 11.; 09. 11.; 15. 11.; 16. 11.; 06. 12.; 07. 12.; 13. 12.; 14. 12. und 20. 12. festgelegt, wobei der 13. 12. wahrscheinlich entfällt. Es wurde aber nicht festgestellt, welche Zeugen aussagen würden. RA Magsam wurde am heutigen Prozesstag von Herrn Herige⁸ vertreten.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
25.10.2011	40	10:10	11:20-11:38 12:49-13:10 13:15-14:22 14:56-15:00 15:03-16:04	16:08	04h 5m
Insgesamt:	40				119h 24min

Martin Luber, Katrin Wagener, Ragna Zehender

⁷ Vgl. zu der entsprechenden Bitte der Verteidigung an den Senat Monitoring-Report Nr. 18, S. 2.

⁸ Möglicherweise auch Gericke.